

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 31.05.1999

	Seite:
1. Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs beim bisherigen Arbeitgeber	3
2. Meldungen bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung, die von der Rentenversicherung befreit ist	5
3. Zulassung von Meldungen über Namensänderungen auch für geringfügig Beschäftigte	7
4. Kennzeichnung der DÜVO-/DEÜV-Übergangsfälle	9
5. Änderung des Vordrucks „Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“	11
6. Prüffälle im Rahmen der maschinellen Vergabe von Versicherungsnummern	13
7. Meldungen für kurzfristig Beschäftigte	15

- nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

1. Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs beim bisherigen Arbeitgeber
-

- 314.10 S / 316.26 -

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungen stellt sich die Frage, wie geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu melden sind, die während eines Erziehungsurlaubs beim bisherigen Arbeitgeber ausgeübt werden.

Beispiel:

Frau C ist als Angestellte beschäftigt und versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse X. Sie hat Anspruch auf Mutterschaftsgeld vom 13.06. bis 19.09.1999. Anschließend erhält sie bis zum 25.07.2002 Erziehungsurlaub.

Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Beginn der Mutterschutzfrist zum 12.06.1999

Am 01.12.1999 nimmt Frau C während ihres Erziehungsurlaubs eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei ihrem Arbeitgeber auf.

Meldung:

1. Abmeldung der bisherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 1211) zum 30.11.1999
2. Anmeldung der geringfügig entlohnten Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel 6600) zum 01.12.1999

Aufgrund der Anmeldung mit dem Personengruppenschlüssel „109“ läßt sich nicht erkennen, daß während der geringfügig entlohnten Beschäftigung die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Frau C nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erhalten bleibt. Es stellt sich die Frage, ob es für derartige Fälle einer besonderen Regelung bedarf.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, daß für diese Fälle keine weiteren Besonderheiten ins Meldeverfahren eingestellt werden. Die Krankenkassen müssen diese Fälle

erkennen, da sie den Mutterschaftsfall abgewickelt haben und in aller Regel über den sich anschließenden Erziehungsurlaub Kenntnis besitzen. An der Betriebsnummer, der Abmeldung der Beschäftigung mit Personengruppenschlüssel 101 und der sich daran anschließenden Anmeldung mit Personengruppe 109 können diese Fälle erkannt werden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

2. Meldungen bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung, die von der Rentenversicherung befreit ist

- 314.10 S / 316.12 -

Trifft ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, so erfolgt für die versicherungsrechtliche Beurteilung nach § 7 Satz 2 SGB V bzw. nach § 5 Abs. 2 SGB VI grundsätzlich eine Zusammenrechnung des geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses mit der Hauptbeschäftigung. Für die geringfügig entlohnte Beschäftigung sind somit die vollen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Meldung der geringfügigen Beschäftigung hat mit dem Personengruppenschlüssel 101 zu erfolgen.

Es gibt jedoch auch den Sachverhalt, in dem eine Hauptbeschäftigung zur Rentenversicherung versicherungsfrei ist, da der Beschäftigte z. B. in einem berufsständischen Versorgungswerk rentenversichert ist. Bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, treten Besonderheiten auf, wenn sie neben ihrer Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Nebenbeschäftigung um eine berufsfremde Beschäftigung handelt, die von der Befreiung zur Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht erfaßt wird, oder ob es sich um eine nicht berufsfremde Beschäftigung handelt, in der ebenfalls nach der genannten Rechtsvorschrift Rentenversicherungspflicht nicht besteht. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI hat darüber hinaus zur Folge, daß die aus der geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung zu zahlenden Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten sind, sofern die geringfügig entlohnte Beschäftigung in einem Beruf ausgeübt wird, für den die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt (nicht berufsfremde Nebenbeschäftigung).

Mit dieser Problematik haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bereits in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am

26./27.05.1999 beschäftigt und den nachfolgenden Vorschlag der Beitrags- und Personen-
gruppenverschlüsselung ausgearbeitet. Die Besprechungsteilnehmer schließen sich diesem
Lösungsvorschlag an.

Beispiele			
Fall	Art der Beschäftigung	Personengruppen- Schlüssel	Beitragsgruppen- schlüssel
1 bis 3	Hauptbeschäftigung als Apothe- kerin wöchentlich 30 Stunden/ monatlich 5000 DM Befreiung von der RV nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI	101	1 0 1 1
1	berufsfremde Nebenbeschäfti- gung als Angestellte oder Ne- benbeschäftigung als Apotheke- rin wöchentlich 8 Stunden/monatlich 400 DM kein Verzicht auf RV-freiheit	109	1 6 0 1
2	Nebenbeschäftigung als Apo- thekerin bei Verzicht auf die RV- freiheit wöchentlich 8 Stunden/monatlich 400 DM	101	1 0 0 1
3	berufsfremde Nebenbeschäfti- gung als Angestellte bei Verzicht auf die RV-freiheit wöchentlich 8 Stunden/monatlich 400 DM	109	1 2 0 1

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

3. Zulassung von Meldungen über Namensänderungen auch für geringfügig Beschäftigte

- 316.28 -

Meldungen von Namensänderungen für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109, 110 oder 202) sollen generell zugelassen werden.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, daß Meldungen von Namensänderungen für geringfügig Beschäftigte vom 01.04.1999 an zuzulassen sind. Eine Erweiterung des Verfahrens auch für Fälle vor dem 01.04.1999 ist nicht mehr vorzunehmen.

- nicht besetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

4. Kennzeichnung der DÜVO-/DEÜV-Übergangsfälle

- 316.0 -

Als Übergangslösung zum DEÜV-Verfahren wurden Kennzeichen mit folgender Bedeutung eingeführt:

A = DEÜV-Meldesatz mit Abgabegründen DÜVO

K = DÜVO-Meldesatz wurde maschinell in DEÜV umgesetzt

Gegenstand der Beratung ist der Wunsch, diese Kennzeichnungen auch für Meldungen mit Meldezeiten ab 01.01.1999 zuzulassen. Von den Besprechungsteilnehmern wird folgende Festlegung getroffen:

Meldungen der Arbeitgeber mit der Kennzeichnung „A“ (DEÜV-Meldung des Arbeitgebers mit alten Abgabegründen, maschinell umgesetzt in DEÜV Abgabegründe) werden über das Jahr 2000 hinaus für Meldezeiten vor dem 01.01.1999 zugelassen.

Meldungen der Krankenkassen mit der Kennzeichnung „K“ (DÜVO-Meldungen der Arbeitgeber, von den Krankenkassen maschinell in DEÜV-Satzformat umgestellt) werden für Meldezeiten bis 31.12.1999 längstens bis zum 30.06.2000 zugelassen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

5. Änderung des Vordrucks „Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“

- 316.57 -

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI ist die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 38 Abs. 1 DEÜV sind die Zeiten einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme von der zuständigen Krankenkasse dem Rentenversicherungsträger zu melden.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.11.1991 zur Meldung dieser Zeiten einen bundeseinheitlichen Vordruck vereinbart, der seit dem 01.01.1992 verwendet wird (vgl. Punkt 6 der Niederschrift).

Mittlerweile haben sich Änderungen bei den in dem Vordruck bezeichneten Rechtsgrundlagen ergeben. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat den Vordruck in Absprache mit der Bundesanstalt für Arbeit redaktionell angepaßt. Der vorgelegte Entwurf wird beraten. Das abgestimmte Formular ist der Ergebnisniederschrift als Anlage beigefügt.

Anlage

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

6. Prüffälle im Rahmen der maschinellen Vergabe von Versicherungsnummern

- 316.61 -

Ca. zehn Prozent aller maschineller Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem Datensatz DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen zu einer manuellen Überprüfung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie z. B. Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger regt an, den Meldestellen ein Auskunftsverfahren zur Verfügung zu stellen, mit dem sie in allen Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst einen Meldesatz DSME mit dem Datenbaustein DBVR (Vergabe/Rückmeldung einer Versicherungsnummer) an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte senden und damit anfragen, ob eine Versicherungsnummer eindeutig zugeordnet werden kann. Die eindeutig zugeordnete Versicherungsnummer wird von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte direkt zurückgemeldet. Eine Rückantwort einer Landesversicherungsanstalt ist nicht geplant.

Kann bei den Rentenversicherungsträgern eine Versicherungsnummer nicht eindeutig gefunden werden, sind durch die meldenden Stellen (Arbeitgeber) die Personaldaten anhand von amtlichen Urkunden zu überprüfen. Die Krankenkassen erhalten damit auch den Vorteil sauberer Mitgliederbestände. Nach Feststellung der genauen Vergabedaten ist erneut ein DSME mit dem Datenbaustein DBVR als Vergabeantrag zu übersenden. Durch diese Vorgehensweise werden die Prüffälle in der Rentenversicherung deutlich reduziert.

Die Besprechungsteilnehmern stimmen dem Verfahrensvorschlag zu. Der Einsatztermin des geänderten Verfahrens wird auf den 01.04.2000 festgelegt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA
am 31.05.1999

7. Meldungen für kurzfristig Beschäftigte

Über die Angabe des Beginn-Datums bei jahresübergreifenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte gibt es unterschiedliche Auffassungen, die durch gemeinsame Festlegung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vereinheitlicht werden sollen.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, daß bei Abmeldungen für kurzfristig Beschäftigte mit einem Beschäftigungszeitraum über den Jahreswechsel hinaus als Beginn der Beschäftigung der 01.01. und das Jahr des Endes der kurzfristigen Beschäftigung anzugeben sind.

Der Krankenkasse vorlegen, die die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung dem Rentenversicherungsträger zu melden hat

Bescheinigung

**für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung
über Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- auszustellen durch den Maßnahmeträger -**

Versicherungsnummer (sofern vorhanden)

Maßnahmeteilnehmer/in

Familiename, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme wurde nach § 61 SGB III gefördert

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme wurde zwar nicht nach § 61 SGB III gefördert; entspricht aber einer solchen

Maßnahmeträger (Bezeichnung Anschrift)	
Maßnahmeart	
Teilnahme von	bis

Ort, Datum	Stempel des Maßnahmeträgers
	Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 61 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch SGB III) Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und daher im Rentenversicherungskonto zu speichern.

Bescheinigungen über die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind auch für die Teilnehmer auszustellen, die in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig und deswegen bereits nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI rentenversicherungspflichtig sind. Dies gilt auch für die nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtigen Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Diese Zeiten erfahren in der Rentenversicherung eine besondere Bewertung.

Die Bescheinigung läßt die Verwendung auch dann zu, wenn eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zwar nicht nach § 61 SGB III gefördert wurde, einer solchen aber vergleichbar ist.

Merkblatt

zur Ausstellung einer Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anrechnungszeit in der Rentenversicherung und daher im Rentenversicherungskonto zu speichern.

Zur Meldung dieser Zeiten gilt folgendes Verfahren:

- Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich darüber verständigt, daß entsprechende Meldungen mittels bundeseinheitlicher Bescheinigung geschehen sollen. Die Bescheinigung läßt die Verwendung auch dann zu, wenn eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zwar nicht nach § 61 SGB III gefördert wurde, einer solchen aber vergleichbar ist.
- Bescheinigungen über die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind auch für die Teilnehmer auszustellen, die in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig und deswegen nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI rentenversicherungspflichtig sind. Dies gilt auch für die nach § 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtigen Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Diese Zeiten erfahren in der Rentenversicherung eine besondere Bewertung.
- Die Bescheinigungen werden durch die Maßnahmeträger ausgestellt; Vordrucke sind bei den Rentenversicherungsträgern oder den Krankenkassen erhältlich.
- Die Krankenkassen melden den Rentenversicherungsträgern die Zeiten der Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.